

BVGer E-6877/2025 vom 3. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6877_2025_d20250903

FR: TAF E-6877/2025 du 3 septembre 2025

IT: TAF E-6877/2025 del 3 settembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 3. September 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-6877/2025 Seite 6

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen.

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ein weiterer Anwendungsbereich der Wiedererwägung betrifft die Konstellation, dass die abzuändernde Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten und durch dieses materiell beurteilt wurde, die Revision des Urteils aber ausgeschlossen ist, weil die geltend gemachten Tatsachen und/oder Beweismittel nach dem Urteil entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 12.3).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 29. Juli 2025 hauptsächlich geltend, sein Asylverfahren sei unter Berücksichtigung seiner aktuellen gesundheitlichen Situation (Verdacht auf [...] und [...]) erneut zu überprüfen, eventualiter sei er zur Weiterbehandlung seiner gesundheitlichen Probleme in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Die (...) verursache schwerwiegende Gedächtnisstörungen, weshalb er sich in der Anhörung an viele Dinge nicht erinnern können und sich widersprüchlich geäußert habe. Er reichte diesbezüglich einen ärztlichen Bericht vom 1. Juli 2025 sowie eine Terminbestätigung vom 4. Juli 2025 ins Recht. Anhand des auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichts vom 28. März 2024 ist zwar ersichtlich, dass er bereits vor Ergehen des Urteils

E-6877/2025 Seite 7 E-4326/2024 vom 3. Juni 2025 in ärztlicher Behandlung war.

Allerdings ist davon auszugehen, dass er erst mit dem ärztlichen Bericht vom 1. Juli 2025 eine gesicherte Kenntnis hinsichtlich der Diagnosen «(...)» sowie «(...)» hatte. Damit hat er mit seiner Eingabe vom 29. Juli 2025 die gesetzlich vorgegebene Frist von 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes (seiner Erkrankung) eingehalten. Die damit vorgetragenen Tatsachen sind folglich wie auch die dazu eingereichten Beweismittel nach Ergehen des Urteils E-4326/2024 vom 3. Juni 2025 entstanden und wären allenfalls geeignet, eine vorbestehende Verfolgung wie auch Wegweisungsvollzugshindernisse zu belegen, weshalb das SEM die Eingabe vom 29. Juli 2025 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen hat, was auf Beschwerdeebene nicht beanstandet wird. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob es das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.2

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 29. Juli 2025 (wie auch in seiner Beschwerde und seiner ergänzenden Eingabe ans Gericht vom 15. September 2025) geltend macht, es sei mit Blick auf seine schwere Erkrankung zu berücksichtigen, dass er aufgrund von zwei politisch motivierten Verfahren bei einer Rückkehr in die Türkei inhaftiert werde, und diesbezüglich deutsche Übersetzungen des Beschlusses des (...) Friedensstrafgerichts C._____ betreffend Ausstellung eines Vorführungsbefehls vom (...)

2023 und eines Teils des Urteils des (...) Strafgerichts für schwere Straftaten F. _____ vom (...) 2018 einreicht, beruft er sich auf Tatsachen und Beweismittel, die bereits im ordentlichen Verfahren bekannt waren (vgl. SEM-Akten [...] A17 BM5 und BM16 sowie A18) und mit Urteil E-4326/2024 vom 3. Juni 2025 rechtskräftig beurteilt wurden. Sie vermögen deshalb offensichtlich keine erhebliche Veränderung der Sachlage darzulegen, weshalb sie einem Wiedererwägungsgesuch nicht zugänglich sind, zumal ausserordentliche Rechtsmittel nicht beliebig zulässig sind und namentlich nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen. Dasselbe gilt hinsichtlich des in einer der beiden E-Mails ans SEM vom 6. Juni 2025 geltend gemachten Vorbringens im Zusammenhang mit seinen Tätowierungen (vgl. hierzu Verfügung des SEM vom 12. Juni 2024, S. 4 f.). Auf diese Vorbringen ist vorliegend demnach nicht weiter einzugehen.

E-6877/2025 Seite 8

E. 6.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gedächtnislücken aufgrund der (...) und der (...) im Wesentlichen aus, dass ärztliche Berichte bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsgründen zu berücksichtigen seien. Während der Anhörung könne eine Person mit einer (...) in ihrer Aussageleistung unterstützt werden, indem ihr mit hinreichend Geduld und Gelegenheit, sich frei zu äussern, ermöglicht werde, über belastende Themen zu sprechen. Insbesondere sei ihr die Möglichkeit zu geben, sich assoziativ und ohne übermässige chronologische oder strukturelle Einschränkungen erinnern zu können. Erinnerungslücken oder Unsicherheiten soll sie offenlegen können. Diese Voraussetzungen seien vorliegend in der Anhörung gegeben gewesen. Selbst wenn der ärztliche Bericht vom 1. Juli 2025 bestätige, dass der Beschwerdeführer an einer (...) und an (...) leide, lasse dieser Bericht seine Vorbringen nicht als glaubhaft erscheinen. So gehe aus dem Bericht denn auch nicht hervor, dass er an Gedächtnisproblemen leide. Hinzu komme, dass er anlässlich der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, keine körperlichen oder psychischen Beschwerden zu haben, und später in der Anhörung erklärt habe, der Grund für seine Erinnerungslücken sei sein (...). Es sei ihm somit nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass die im ärztlichen Bericht vom 1. Juli 2025 diagnostizierten Erkrankungen der Grund für die von ihm geltend gemachten Erinnerungslücken und widersprüchlichen Aussagen in der Anhörung gewesen sei.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Rechtsmitteleingabe zu seinem Gesundheitszustand vor, er sei aufgrund seiner Erkrankungen nicht flugtauglich und auch nicht in der Lage, die Haftbedingungen in der Türkei zu überstehen. Die gesundheitlichen Risiken seien lebensbedrohlich und würden zwingenden Schutz erfordern.

E. 7.1

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts. Andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar; als solches umfasst das rechtliche Gehör alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem

Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 f.; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören,

E-6877/2025 Seite 9 ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70).

E. 7.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher oder aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3443/2021 vom 25. Juni 2025 E. 5.2 m.w.H.).

E. 8.1

Im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren wird geltend gemacht, das Asylverfahren des Beschwerdeführers sei unter Berücksichtigung seiner aktuellen gesundheitlichen Situation erneut zu überprüfen. Die ihm gestellten Diagnosen lauteten auf Verdacht auf (...) und (...); dies habe in der Anhörung zu Gedächtnislücken und widersprüchlichen Aussagen geführt. In diesem Zusammenhang ist mit dem SEM festzuhalten, dass bei neurologischen Krankheitsbildern, wie etwa (...), Erinnerungslücken oder Amnesien (Gedächtnislücken) auftreten können. Zu Recht kam das SEM hingegen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aus diesem Umstand vorliegend nichts für sich ableiten kann. Aus dem Anhörungsprotokoll ist ersichtlich, dass er in seiner Aussageleistung hinreichend unterstützt wurde und es ihm möglich war, seine Asylgründe umfassend vorzutragen. Eine Beeinträchtigung seines Aussageverhaltens durch die diagnostizierten Erkrankungen ist mithin nicht erkennbar. Um Wiederholungen zu vermeiden kann diesbezüglich vollumfänglich auf die ausführlichen und korrekten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (S. 7 f.) verwiesen werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch die in der Beschwerde gemachten knappen und pauschalen Ausführungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht zu einer anderen Einschätzung führen, da er in keiner Weise erklärt, welche Erinnerungslücken oder widersprüchlichen Aussagen in der Anhörung auf seine Erkrankungen zurückzuführen sind. Dem Beschwerdeführer ist es somit nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass die im ärztlichen Bericht

E-6877/2025 Seite 10 diagnostizierten Erkrankungen – Verdacht auf (...) und (...) – der Grund für seine Erinnerungslücken und seine widersprüchlichen Aussagen in der Anhörung waren.

E. 8.2

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine veränderte Sachlage in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft darzutun.

E. 9

Schliesslich sind auch keine Vollzugshindernisse ersichtlich. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die nach wie vor gültigen Erwägungen im Urteil E- 4326/2024 (S. 10) sowie hinsichtlich der im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten medizinischen Diagnosen (Verdacht auf [...] und [...]; vgl. ärztliche Berichte der Radiologie [...] vom 28. März 2024, der Klinik für Neurologie des [Spital] H. _____ vom 1. Juli 2025 sowie des Kantonsspitals G. _____ und der Radiologie [...] vom 2. Juli 2025) auf die angefochtene Verfügung verwiesen werden, wonach in der Türkei und insbesondere in C. _____, wo der Beschwerdeführer mit wenigen Unterbrüchen ab (...) wohnhaft war (SEM-Akten [...] A18 F15 ff.), die diesbezüglich notwendige Behandlung grundsätzlich möglich ist und vorliegend nicht von einem terminalen Krankheitsstadium auszugehen ist (vgl. angefochtene Verfügung S. 9; Urteil des BVGer E-2278/2024 vom 10. Mai 2024 S. 7). Gleiches gilt für die pauschalen und nicht weiter belegten psychischen Beeinträchtigungen, welche er in einer der beiden E-Mails ans SEM vom 6. Juni 2025 erwähnt hat, sofern sie denn überhaupt behandlungsbedürftig sind (vgl. angefochtene Verfügung S. 9 f.; Urteil des BVGer D-5210/2025 vom 2. September 2025 E. 8.3.2). Was die nicht weiter belegte Fluguntauglichkeit aufgrund seines Gesundheitszustandes betrifft, so ist festzustellen, dass die Transportfähigkeit durch die kantonale Vollzugsbehörde zum gegebenen Zeitpunkt, das heisst unmittelbar vor der Überstellung, sorgfältig abzuklären sein wird, wobei auch die Möglichkeit der Begleitung durch medizinisches Fachpersonal und der Abgabe dringend benötigter Medikamente besteht, sofern sich dies aus medizinischer Sicht aufdrängt. Im Übrigen besteht in Abstimmung mit den kantonalen Behörden und allenfalls in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), den heimatlichen Behörden und der Botschaft auch die Möglichkeit, Vorkehrungen zu treffen, damit eine Weiterführung der Behandlung des Beschwerdeführers gewährleistet ist. Ausserdem hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, im Rahmen der bereits zuvor erwähnten individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen (Kauf von Medikamenten, Organisation einer medizinischen Behandlung nach der Rückkehr, ärztliche Begleitung während der Heimreise) zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1

E-6877/2025 Seite 11 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 AsylV 2). Ferner vermag der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen, wonach er im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit seinen Erkrankungen in ein Gefängnis abgeschoben werde, nach dem zuvor Gesagten (vgl. E. 8) keine Wegweisungsvollzugshindernisse darzutun.

E. 10

In der Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zur Klärung seiner gesundheitlichen Situation. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen hinsichtlich der Behandelbarkeit seiner gesundheitlichen Beschwerden in der Türkei ist dieser Antrag als unbegründet abzuweisen.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, Gründe darzulegen, die es rechtfertigen würden, die Verfügung des SEM vom 12. Juni 2024 in Wiedererwägung zu ziehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Der am 10. September 2025 einstweilen verfügte Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 13.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses respektive der Eventualantrag auf Bezahlung des Kostenvorschusses in Raten gegenstandslos geworden.

E. 13.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und angesichts der Aussichtslosigkeit seiner Begehren auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-6877/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.